№ 110. 1856.

Görlitzer Nachrichten.

Erscheinen wöchentlich 3 mal: Dinstag, Donnerstag und Sonnabend.

Insertions-Gebühren für den Raum einer Petitzeile 6 Pf.

Beilage zur Lausitzer Zeitung № 110.

Dinstag, den 16. September 1856.

Publikationsblatt.

[1250] **Diebstahls-Anzeige.**

Als gestohlen ist angezeigt: Ein kleines Mahagoni-Kästchen mit Ueberzug von grünem Tuche, in welchem sich befanden: 1) das Groß-Commandeur-Kreuz des Königl. Hannoverschen Guelphen-Ordens mit Stern und blauem Bande, in einem grünen Maroquin-Etui; 2) das Commandeur-Kreuz des Königlich Griechischen Erlöser-Ordens mit Stern und blauem Bande; 3) das Kreuz vom Johanniter-Orden mit schwarzem Bande; 4) das Kreuz vom Sachsen-Weimarschen Falken-Orden mit rothem Bande; 5) das Ritter-Kreuz des Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens, 6) eine kupferne Medaille, welche auf der einen Seite die Worte: „Für treuen Dienst im Kriege" und auf der andern Seite die Namens-Chiffre „L. F. A." enthielt und um den Rand mit dem Namen „L. von Lützow" versehen war.

Auf Wiedererlangung dieser Gegenstände ist eine Belohnung von 25 Thlr. ausgesetzt.

Görlitz, 13. Sept. 1856. Die Polizei-Verwaltung.

[1247] **Bekanntmachung.**

Nachstehende, an das Königl. Landrath-Amt hierselbst gerichtete, im 45sten Stück des diesjährigen Kreisblatts hiesigen Kreises sub No. 251 bereits für sämmtliche dabei betheiligte Kreis-Insassen, einschließlich der Stadt Görlitz, veröffentlichte Verfügung der Königl. Regierung zu Liegnitz:

„Zur Bildung des Betriebs- und Deckungs-Fonds von 500,000 Thlr. für die Schlesische Provinziallandständische Darlehnskasse hat die Preußische Oberlausitz nach demjenigen Maaßstabe, welcher bei Vertheilung des Provinzial-Hülfskassen-Fonds auf dieselbe angewendet wurde, zum achtzehnten Theile, mithin die Summe von 27,777 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. beizutragen.

Dieser Beitrag soll in zwei gleichen Raten à 13,888 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. in den Jahren 1856 und 1857 aufgebracht werden. Der Communal-Landtag der Preußischen Oberlausitz, welchem die Beschlußfassung über den Modus zur Aufbringung jener Beiträge überlassen blieb, entschied sich in Berücksichtigung der besondern Verhältnisse des von demselben vertretenen Landestheils dahin:

„das Contingent des letzteren, so weit die disponiblen
„Fonds dazu nicht ausreichen, mittelst einer durch
„Steuer-Zuschläge zu amortisirenden ständischen An-
„leihe zu beschaffen"

und beschloß unter Voraussetzung der staatlichen Genehmigung folgende Modalitäten.

Zur Verwendung für den angegebenen Zweck sollen zunächst die früher aufgesammelten Zinsen der Oberlausitzischen Hülfskasse bestimmt sein, die im Betrage von 5069 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf. als verfügbar erklärt wurden. — Der dadurch nicht gedeckte Theil wird durch eine für Rechnung der Communalstände aufzunehmende Anleihe in der Art aufgebracht, daß eine besonders zu errichtende, nach den Instructionen des Landtags zu verwaltende Anleihe-Kasse ständische Obligationen zu dem Zinsfuße von 4½ Procent und mit halbjähriger Kündigung, ausgiebt.

Die Verzinsung und Amortisirung der Schuld geschieht durch Zuschläge zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer, Mahl- und Schlachtsteuer, welche Zuschläge Seitens der Rezeptur-Behörden erhoben, und an das Landsteuer-Amt abgeführt werden.

Es wurde in Aussicht genommen, die zu kontrahirende Schuld nebst Zinsen und Verwaltungs-Kosten in einem Zeitraume von 11 Jahren zu tilgen, und hiernächst über die Höhe der Zuschläge Folgendes bestimmt:

1) für Diejenigen, welche den niedrigsten Klassensteuer-Satz entrichten, auf jährlich 2 Pfennige pro Kopf, und in den übrigen Klassensteuer-Stufen auf jährlich 8 Pfennige pro Thaler,
2) für die Einkommensteuerpflichtigen auf jährlich 8 Pfennige pro Thaler,
3) in Ansehung der Mahl- und Schlachtsteuer auf 7 Pf. pro Thaler.

Bei der Berechnung des Zuschlages sollen nur die Stammsteuern zu Grunde gelegt werden, also nicht der 25-procentige Zuschlag, welcher gesetzlich noch bis Ende dieses Jahres für die Staatskasse erhoben wird; eben so wenig sollen diejenigen 20 Thlr. in Berechnung gezogen werden, welche den Einkommensteuerzahlenden Bewohnern der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Görlitz in Gemäßheit des Gesetzes erlassen sind. Ferner wurde der Beitrag Derjenigen, welche den niedrigsten Klassensteuer-Satz entrichten, (Unterstufe a. der 1. Stufe, im monatlichen Betrage von 1 Sgr. 3 Pf. für jede steuerpflichtige Person) darum um die Hälfte niedriger normirt, als der Beitrag der übrigen Klassen- und Einkommensteuer-Zahlenden, weil eine minder vorhandene Leistungsfähigkeit eine billige Berücksichtigung wünschenswerth erscheinen ließ. Aus dieser einem Theile der Bewohner klassensteuerpflichtiger Ortschaften gewordenen Berücksichtigung mußte dann auch in consequenter Befolgung des Princips der Gleichmäßigkeit bei Vertheilung der Last, Veranlassung genommen werden, den Beitrag der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Görlitz verhältnißmäßig geringer zu stellen.

Nachdem wegen der beantragten Verwendung der Zins-Ersparnisse des Hülfskassen-Fonds der Oberlausitz die Allerhöchste Entscheidung vom 10. December a. pr. ergangen war, wurde über den Beschluß des Communal-Landtages in Bezug auf die beabsichtigte Anleihe resp. deren Verzinsung und Tilgung durch das Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 11. Mai d. J. Bestimmung getroffen, welche denselben im Wesentlichen bestätigte. Da die Zinsen und Kapital-Abzahlungen der Anleihe stets am 1. April und 1. October zu leisten sind, so müssen die Mittel dazu spätestens in den vorhergehenden Monaten bei dem Landsteuer-Amte zu Görlitz eingehen. Es ist demnach die Erhebung der Zuschläge in den Monaten Februar und August jeden Jahres, jedesmal zur Hälfte, und die Ablieferung an das Landsteuer-Amt in den Monaten März und September jeden Jahres zu bewirken.

Die erste Einhebung muß noch im Laufe dieses Monats stattfinden.

Dies vorausgeschickt, beauftragen wir das Königl. Landraths-Amt im dortigen Kreise, die Erhebung der hier in Rede stehenden Zuschläge vom Monat August dieses Jahres ab ohne allen Verzug in die Wege zu leiten, und der diesfälligen Verfügung einen wörtlichen Abdruck der gegenwärtigen Ordre beizufügen.

Von dem Zuschlage, der von der Klassensteuer erhoben wird, beziehen die Ortserheber die ihnen gesetzlich zustehende Hebegebühr von 4 Procent, von dem Zuschlage, der von der Einkommensteuer entrichtet wird, steht dagegen der Kreiskasse die Hebegebühr zu, welche im dortigen Kreise 1 Procent beträgt. Liegnitz, den 16. August 1856.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
von Wegnern."

wird noch besonders zur Kenntnißnahme und Nachachtung der hier wohnenden, Einkommensteuer Zahlenden gebracht, und dabei, mit Bezugnahme auf den allegirten Kreisblatt-Erlaß vom 24. August c., Folgendes bemerkt:

Die zur Erfüllung des von der Preuß. Oberlausitz aufzubringenden Contingents von den Einkommensteuerpflichtigen mit jährlich 8 Pf. pro Thaler nach Obigem abzuführenden

Zuschläge betragen bei einem jährlichen Einkommensteuerbetrage von

10 Thlr.	. . .	— Thlr.	6 Sgr.	8 Pf.	jährlich,
16 =	. . .	—	= 10	= 8	= =
22 =	. . .	—	= 14	= 8	= =
28 =	. . .	—	= 18	= 8	= =
30 =	. . .	—	= 20	= —	= =
36 =	. . .	—	= 24	= —	= =
40 =	. . .	—	= 26	= 8	= =
42 =	. . .	—	= 28	= —	= =
48 =	. . .	1	= 2	= —	= =
52 =	. . .	1	= 4	= 8	= =
60 =	. . .	1	= 10	= —	= =
64 =	. . .	1	= 12	= 8	= =
72 =	. . .	1	= 18	= —	= =
76 =	. . .	1	= 20	= 8	= =
84 =	. . .	1	= 26	= —	= =
88 =	. . .	1	= 28	= 8	= =
96 =	. . .	2	= 4	= —	= =
100 =	. . .	2	= 6	= 8	= =
108 =	. . .	2	= 12	= —	= =
120 =	. . .	2	= 20	= —	= =
124 =	. . .	2	= 22	= 8	= =
144 =	. . .	3	= 6	= —	= =
160 =	. . .	3	= 16	= 8	= =
180 =	. . .	4	= —	= —	= =
216 =	. . .	4	= 24	= —	= =

Die Zuschläge werden halbjährlich im Februar und im August von den einkommensteuerpflichtigen Personen durch die Königl. Kreis=Steuer=Kasse mit der Einkommensteuer direct, und zwar das erste Mal sofort erhoben.

Görlitz, den 12. Septbr. 1856. Der Magistrat.

[1241] Montag, den 22. September cr., Vormittags von 10 Uhr ab, werden bei der Bretmühle in Nieder=Bielau Bretwaaren aller Art an den Meistbietenden gegen sofortige Zahlung in preuß. Courant verkauft werden. Görlitz, den 10. September 1856.

Die städtische Forst=Deputation.

[1244] **Bekanntmachung.**

Als gestohlen sind im Monat Mai c. in Beschlag genommen worden:

1) ein schwarzer Flauschüberzieher,
2) ein schwarzer Tuchfrack,
3) ein karrirter Sommerüberzieher,
4) eine zweigehäusige silberne Uhr,
5) eine eingehäusige silberne Uhr.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, im Criminal=Büreau (Weider'sches Haus Nr. 5., Fischmarktstraße) diese Effecten in Augenschein, und, nach gehöriger Legitimation, in Empfang zu nehmen. Kosten erwachsen ihnen nicht. Görlitz, den 9. September 1856.

Königliches Kreisgericht.
Der Untersuchungs=Richter.

[1246] **Bekanntmachung.**

Am 4. August c., Nachmittags, sind auf der Breslauer Straße hieselbst zwei mit Roggen gefüllte Säcke, jeder zwei Berliner Scheffel enthaltend, einer verdächtigen Person, die sich über den Erwerb nicht auszuweisen vermochte, abgenommen worden. Von den Säcken ist einer mit Scholze, der andere mit W. S. schwarz gezeichnet.

Der unbekannte Eigenthümer dieser beiden Säcke mit Roggen wird aufgefordert, sich im Criminalbüreau (Weider'sches Haus Nr. 5., Fischmarktstraße) zu melden, und der Vernehmung gewärtig zu sein. Kosten werden ihm nicht verursacht. Görlitz, den 11. September 1856.

Königliches Kreisgericht.
Der Untersuchungs=Richter.

Nichtamtliche Bekanntmachungen.

G. S. 17. IX. 6. J. ☐ III.

Druck und Verlag von G. Heinze u. Comp. in Görlitz.